

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 66=86 (1920)

Heft: 5

Artikel: Fragen unserer Dienstpflicht und Wehrpflicht

Autor: Immenhauser

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36157>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung

Journal Militaire Suisse

Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins.
Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration.
Publié par le comité central de la Société Suisse des Officiers.

Organo della Società Svizzera degli ufficiali e della Società Svizzera degli ufficiali d'amministrazione.
Pubblicata per cura del Comitato centrale della Società Svizzera degli ufficiali.

Redaktion: Major i. Gst. K. VonderMühl, Basel, Freiestraße 40.

Als Beilage erscheint alle 3 Monate: Schweizerische Vierteljahrs-Schrift für Kriegswissenschaft.

Redaktion: Oberst i. Gst. M. Feldmann, Bern.

Inhalt: Fragen unserer Dienstpflicht und Wehrpflicht. — Die freiwillige Bewachungstruppe. — Artillerie-Schießkurse. — Sommaire de la Revue Militaire Suisse, Février 1920. — Berichte über die Tätigkeit der Sektionen. — Literatur.

Fragen unserer Dienstpflicht und Wehrpflicht.

Von Oberst *Immenhauser*.

Am 1. Dezember 1919 empfahl der Bundesrat der Bundesversammlung folgenden Beschluß zur Genehmigung:

„Die Aushebung der Wehrpflichtigen findet bis auf weiteres in dem Jahre statt, in dem der Wehrpflichtige das 20. Altersjahr zurücklegt. Die Militärdienstpflicht beginnt bis auf weiteres mit dem Jahre, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird.“

Weil der Bericht des Bundesrates erkennen läßt, daß die Verschiebung von Aushebung und Militärdienstpflicht eine bleibende werden und bei einer Gesamtrevision der Militärorganisation Berücksichtigung finden soll, ist eine Besprechung dieser Maßnahme geboten.

Die M. O. von 1874 und 1907 hatten die Aushebung und den Beginn der Dienstpflicht in übereinstimmender Weise geregelt. Die M. O. 1874 schrieb vor:

„Jeder Schweizer wird zu Anfang des Jahres wehrpflichtig, in welchem er das zwanzigste Altersjahr zurücklegt (Art. 1). Der Eintritt in das Bundesheer erfolgt im ersten Jahre der Dienstpflicht, sofort nach Vollendung des Rekrutenunterrichtes (Art. 16).“

Die M. O. 1907 drückte sich etwas genauer aus, nämlich:

„Die Aushebung findet in dem Jahre statt, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Altersjahr (Art. 4) zurücklegt. Die Militärdienstpflicht beginnt mit dem Jahre, in dem das zwanzigste... Altersjahr vollendet wird (Art. 2).“

In den letzten 24 Jahren hatte die Aushebung der im 19. Altersjahre Stehenden folgendes Ergebnis:

Jahr	Total der Untersuchten	Diensttauglich	Zurückgestellt	Untauglich (seit 1907 inkl. Hilfsdiensttaugliche)
1895—99	26,516	56,1 ⁰ / ₀	18,9 ⁰ / ₀	27,0 ⁰ / ₀
1900—03	26,709	50,8 ⁰ / ₀	15,6 ⁰ / ₀	33,6 ⁰ / ₀
1904—06	26,589	53,3 ⁰ / ₀	12,5 ⁰ / ₀	34,5 ⁰ / ₀
1907—10	27,169	63,1 ⁰ / ₀	10,5 ⁰ / ₀	26,4 ⁰ / ₀
1911—15	28,154	70,9 ⁰ / ₀	11,7 ⁰ / ₀	17,4 ⁰ / ₀
1916—18	31,630	69,0 ⁰ / ₀	16,0 ⁰ / ₀	15,0 ⁰ / ₀

Obige Zahlen geben den Durchschnitt der betreffenden 5- bis 3-jährigen Perioden an. Am wenigsten Taugliche ergab 1903 mit 50,4⁰/₀, am meisten 1911 und 1914 mit 72,2⁰/₀. Die Zahl der Zurückgestellten war 1895 am höchsten mit 21,9⁰/₀, 1907 am niedrigsten mit 10,1⁰/₀. Die Zahl der Untauglichen war 1903 am höchsten mit 35,1⁰/₀, die der Untauglichen und Hilfsdiensttauglichen 1917 am niedrigsten mit 14,3⁰/₀. Das Total der untersuchten neunzehnjährigen betrug von 1895 bis 1911 25,808 bis 27,857, von 1912 bis 1915 28,150 bis 28,439; es stieg dann rasch bis auf 33,373 im Jahre 1918. Die stetige Zunahme entsprach der der männlichen Lebendgeburten in den betreffenden Jahren; die starke Steigerung während des Krieges ist auf Rückwanderung und Schwierigkeit der Auswanderung zurückzuführen.

Außer dem normalen Rekrutenjahrgang umfaßte die Aushebung noch Wehrpflichtige früherer Jahrgänge, die sich erst in einem höheren Alter zum ersten Mal stellten, sowie die bei früheren Aushebungen Zurückgestellten. Die bezüglichen Tauglichkeitsprozente sind ohne Bedeutung für die Festsetzung des Beginnes der Dienstpflicht.

Der durch Art. 2 der M. O. 1907 gestattete vorzeitige Eintritt in den Militärdienst bewirkte, daß in den Jahren 1909 bis 1913 durchschnittlich 907, im ersten Kriegsjahre 2275 Rekruten vorzeitig ausgehoben wurden; 1915 waren es noch 812 und 1916 bis 1918 im Durchschnitt 334. Der Ausbruch des Weltkrieges erklärt das plötzliche Anschwellen im Jahre 1914; die seit 1915 bestehende Möglichkeit, schon im Herbst des normalen Aushebungsjahres die Rekrutenschule zu absolvieren, und die Steigerung der Anforderungen in den durch den Aktivdienst trainierten Einheiten erklären hingegen die rasche Abnahme dieser Rekrutenkategorie. Von den sich zur vorzeitigen Rekrutierung Meldenden wurden im Durchschnitt 87,4⁰/₀ tauglich befunden.

Es liegt ein scheinbarer Widerspruch darin, daß vom Herbst 1915 bis 1917 jeweilen mehr als $\frac{1}{4}$ der für das folgende Jahr ausgehobenen Rekruten vorzeitig ausgebildet und der Dienstpflicht etwa 6 Monate früher als normal unterzogen wurde, nachher aber ein

dauerndes Hinausschieben von Aushebung und Dienstpflicht in Aussicht genommen wird. Allein es ist daran zu erinnern, daß der Bundesbeschluß betr. die neue Truppenordnung erst am 1. April 1912, also 26 Monate vor Beginn des Weltkrieges in Kraft getreten war und die Aushebung für die *Neuformationen* gleichmäßig auf ca. 12 Jahre verteilt hatte; mit 3 Rekrutenjahrgängen waren sie noch lange nicht vollzählig. Die ersten Monate des Krieges hatten ferner die Notwendigkeit gezeigt, der Infanterie etwa das siebenfache der von der Truppenordnung vorgesehenen Mitraillereinheiten zu geben. Bestehenden Einheiten mußten Mannschaften entnommen werden, um diese und noch andere Neuformationen aufzustellen. Die dadurch entstandenen Lücken waren auszufüllen und die Zeit drängte. Schon lange hatte aber die Erfahrung gelehrt, daß die vor Ostern abgehaltenen Infanterie-Rekrutenschulen, deren Ausbildung im Freien stattfinden muß, stark unter Erkältungskrankheiten litten und hohe Krankenbestände hatten; die Herbstschulen dagegen, in denen der Uebergang zur kalten Witterung ein allmählicher ist und von den vom Sommer her an den Aufenthalt im Freien gewohnten Rekruten leicht überwunden wird, wiesen einen günstigen Gesundheitszustand auf. Aus diesen Gründen wurde, vor allem bei der Infanterie, auf die Rekrutenausbildung im Winterquartal verzichtet und die Ausbildung eines Drittels der Rekruten auf den Herbst des Aushebungsjahres vorgeschoben. Doch wurde betont, daß vor allem die kräftigsten Rekruten für diese frühere Ausbildung auszuziehen seien und bei der Bemessung der physischen Anforderungen (Marschleistungen, Laufschritt, Gepäckbelastung) das niedrigere Alter zu berücksichtigen sei. Das Training der auserzienten Rekruten war dann im Aktivdienst weiter zu fördern. Dort erkannten aber die Truppenkommandanten bald, daß dieser Rekrutenzuwachs noch schonungsbedürftig war, und daß an ihn erst nach längerem Aktivdienst die gleichen Anforderungen gestellt werden konnten, wie an die älteren Jahrgänge.

Von den 1917 ausgehobenen Rekruten waren 28% im Herbst 1917 und 48% im Frühjahr 1918 zur Rekrutenschule eingerückt; 24% und ein Teil der in früheren Schulen nicht fertig auserzienten blieben für die Ausbildung in den Sommerschulen übrig. Letztere waren kaum eingerückt, als die starke Zunahme und der gefährliche Charakter der Grippe zu ihrer Entlassung zwangen und jeden Instruktionsdienst in der zweiten Hälfte von 1918 ausschlossen. Auch die Unteroffiziers- und Offiziersschulen, in denen die jungen Kader auszubilden waren, deren man für die Ausbildung der 1918 ausgehobenen Rekruten bedurfte, konnten nicht mehr stattfinden. Während des Truppenaufgebotes zum Ordnungsdienst im Herbst 1918 verursachte endlich die Grippe so viele Todesfälle, daß 1919 nicht nur die Abhaltung von Unterrichtskursen in dem gesundheit-

lich am ungünstigsten Winterquartal ausgeschlossen war, sondern deren Beginn überhaupt bis zum Erlöschen der Epidemie verschoben werden mußte, also wahrscheinlich bis weit ins Frühjahr 1919 hinein. Folglich war es unmöglich, 1919 noch mehr als $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ der 27,000 Rekruten einzuberufen, die bei der Aushebung 1918 tauglich erklärt worden waren. Auch das Instruktionspersonal und die Waffenplätze hätten für eine stärkere Belastung nicht ausgereicht.

Inzwischen hatte die Vorberatung des Militärbudgets 1919 begonnen. Obgleich noch keine Wiederholungskurse berücksichtigt waren, war es bedeutend höher als seine letzten Vorgänger. In die Budgets für 1916 bis 1918 waren jeweils nur zwei Drittel der im Vorjahre ausgehobenen Infanterie-Rekruten eingestellt worden, weil die Ausbildung eines Drittels im Herbst des Aushebungsjahres erfolgt war und in Nachtragskrediten Berücksichtigung gefunden hatte. Ob aber auch im Herbst des neuen Budgetjahres der Krieg fortdaure und die vorzeitige Ausbildung von $\frac{1}{3}$ der in jenem Jahre ausgehobenen Rekruten notwendig werde, stand jeweils bei der Vorlage des Budgets noch nicht fest. Der Budgetentwurf für 1919 enthielt nun in Folge der Grippe nicht mehr wie seine drei letzten Vorgänger nur $\frac{2}{3}$, sondern beinahe $\frac{4}{3}$ des normalen Rekrutenkontingentes der Infanterie. Die Preisaufschläge hatten auch andere Posten des Budgets wesentlich erhöht. Starke Abstriche wurden verlangt. Weil es infolge der Grippe an Zeit und Mitteln fehlte, um 1919 mehr als $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ der 1918 ausgehobenen Rekruten auszubilden, wäre es zwecklos gewesen, auf der Bewilligung von Ausbildungskrediten für mehr Rekruten zu bestehen, als ausgebildet werden konnten. Die Verteilung des 1918 ausgehobenen Rekrutenjahrganges 1899 auf die Jahre 1919 und 1920 hätte auch die des Jahrganges 1900 auf die Jahre 1920 und 21 nach sich gezogen und bei den betreffenden Rekruten eine für die Berufsbildung nachteilige Unsicherheit über den Zeitpunkt der Einberufung in die Rekrutenschule erzeugt. Es hätte nur eine Verschiebung und keine Reduktion der Militärausgaben stattgefunden. Infolge der Preisaufschläge war es überhaupt ausgeschlossen, mit einem Militärbudget, das dem pro 1914, d. h. dem letzten vor Ausbruch des Weltkrieges, entsprach, noch die gleiche Anzahl von Rekruten, Kader und Truppen in den Rekrutenschulen, Kaderkursen und Wiederholungskursen auszubilden, wie 1914 vorgesehen war. Der Chef des Generalstabes konnte daher keine andere Möglichkeit zu bedeutenden Ersparnissen finden und vorschlagen, als die Einschränkung der Zahl der auszubildenden Rekruten. Eine sehr starke aber nur *einmalige* Ersparnis ergab sich durch die Verschiebung der Ausbildung des ganzen Rekrutenjahrganges 1899 auf 1920, die ja aus den vorerwähnten Gründen ohnedies zum Teil stattfinden mußte. Eine *dauernde* und bedeutende Ersparnis lag nur in der

Verminderung der Zahl der Tauglichen durch Verschärfung der Tauglichkeitsbedingungen. Je geringere Mittel aber für die Rekrutenausbildung verfügbar sind und je stärker daher die jährliche Rekrutenzahl reduziert werden muß, desto notwendiger ist es, daß diese Rekruten wirklich leistungsfähig sind, sodaß ein möglichst geringer Prozentsatz schon aus der Rekrutenschule oder dem Auszuge sanitärisch entlassen werden muß.

Von den 12 Jahrgängen 1876 bis 1887 mit niedrigen Tauglichkeitsziffern wurden 95% der in die Rekrutenschule eingerückten *Rekruten ausexerziert*, von den 10 Jahrgängen 1888 bis 1897 (einschließlich der Nachrekrutierten) mit höheren Tauglichkeitsziffern 90%. Die besonders scharfe Anwendung der Tauglichkeitsanforderungen bei den Jahrgängen 1881 bis 1884 war ohne Einfluß geblieben.

Der *jährliche Abgang an Eingeteilten des Auszuges* infolge sanitärischer Entschiede betrug von 1895 bis 1906, wo prozentual wenig Rekruten tauglich erklärt wurden, 19,1 bis 29,6 oder durchschnittlich 23,97‰ des Kontrollbestandes, 1907 und 1908 noch 28,4 bzw. 23,1‰ und sank von 1909 bis 1913 auf 11,2 bis 13,9‰; Durchschnitt von 1907 bis 1913 16,0‰. Die plötzliche Abnahme nach Einführung der M. O. 1907 dürfte darauf zurückzuführen sein, daß nur 7 Jahrgänge zum Wiederholungskurs einrückten, und die nicht mehr wiederholungskurspflichtigen Mannschaften aus Rücksicht auf die Militärsteuerpflicht zögerten, sich zur sanitärischen Untersuchung zu melden. Daher hat auch diese Statistik nur beschränkten Wert. Während des Aktivdienstes traten dann bei den nicht mehr zum Wiederholungskurs verpflichteten Jahrgängen viele Gebrechen und starke Abgänge zu Tage; die höheren Anforderungen sprachen mit. Es lassen sich aber für den Auszug in dieser Periode keine Prozente berechnen, weil die betreffenden Angaben für Auszug und Landwehr gemeinsam sind.

Sobald es sich nun um eine *bleibende Verschiebung von Aushebung und Beginn der Dienstpflicht* um ein Jahr handelt, ist es geboten, auch einen Blick auf die Verhältnisse in andern Staaten zu werfen, deren klimatische Verhältnisse, von denen die körperliche Entwicklung der Jungmannschaft ja wesentlich abhängt, ähnliche sind wie in der Schweiz.

Frankreich. Vor 1913 begann die zweijährige Dienstzeit im Herbst des Jahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wurde. Nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. August 1913 begann die dreijährige Dienstzeit im Herbst des Jahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wurde. Der Soldat wurde also im Herbst des Jahres, in dem er das 23. Lebensjahr vollendete, ausgebildet zur Reserve versetzt.

Deutschland vor dem Kriege. Beginn der zweijährigen Dienstzeit im Herbst des Jahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wurde.

Italien wie Deutschland.

Oesterreich-Ungarn wie Frankreich vor dem 7. August 1913.

Niederlande. Beginn der Dienstpflicht im Jahre, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird; Dauer der ersten Ausbildung bei der Infanterie $8\frac{1}{2}$ Monate.

Dänemark. Beginn der Dienstpflicht im Jahre, in dem das 22. Lebensjahr vollendet wird; Dauer der ersten Ausbildung $5\frac{1}{2}$ bis 12 Monate.

Schweden. Beginn der Dienstpflicht nach vollendetem 21. Lebensjahr: Dauer der Infanterie-Rekrutenschule 5 Monate.

Norwegen. Beginn der Dienstpflicht nach Vollendung des 22. Lebensjahres.

Die nordischen Länder weisen ähnliche klimatische Verhältnisse auf wie unser Alpengebiet.

In der Schweiz wurde bisher die nur 2 bis 3 Monate dauernde grundlegende militärische Ausbildung schon im Herbst des Jahres vollendet, in dem das 20. Lebensjahr zurückgelegt wird, also in einem Alter, in dem in den Ländern mit frühestem Beginn der Dienstpflicht (Frankreich, Deutschland, Italien, Niederlande) die mehrere Jahre (in den Niederlanden $8\frac{1}{2}$ Monate) dauernde Ausbildungszeit erst begann. Eine erste Dienstzeit von 2 bis 3 Jahren (bezw. $8\frac{1}{2}$ Monaten) erlaubt im allgemeinen 6 Monate auf die systematische Ausbildung der Rekruten zu verwenden, bis diese auserzient in die Einheiten eingestellt werden. Sie erlaubt im Anfang verschiedene Ausbildungsklassen je nach physischer Eignung zu bilden, bei den Anforderungen zu berücksichtigen und erst allmählich zu verschmelzen. Physische Anforderungen und Training können auch später langsam gesteigert werden. Diese Möglichkeit der anfänglichen Schonung bei langer Ausbildungszeit erlaubt die jungen Kräfte rationell zu entwickeln. Wir müssen rascher vorgehen. Schon die Kürze unserer Rekrutenausbildung nötigt uns daher, sie in ein Alter zu verlegen, in dem die physische Entwicklung der Rekruten genügend vorgeschritten ist.

Zu berücksichtigen ist auch, daß die heutige Kriegführung und Fechtweise viel höhere Anforderungen an die physische Leistungsfähigkeit der Soldaten stellt, als die früherer Zeiten. Es sei erinnert an: lange Märsche mit kürzester Nachtruhe, mehrere Tage und Wochen andauernde Kämpfe und Schlachten im Bewegungs- und Stellungskrieg; anhaltende Anwendung des Laufschrilles, zu der die Wirkung der Schnellfeuerwaffen des Verteidigers den Angreifer zwingt, um sich an den Gegner heranzuarbeiten; die dabei zu tragenden Lasten; das tagelange Ausharren in den Schützengräben und Granattrichtern bei jeder Jahreszeit und Witterung. Auf diese kriegerische Tätigkeit, mit der sich die kurzen und seltenen Schlachten und kürzeren Märsche der Feldzüge von 1870, 1866 und früher gar nicht vergleichen lassen, muß die Rekruten-

ausbildung den Wehrmann vorbereiten. Sie kann es nur, wenn seine körperliche Entwicklung genügend vorgeschritten ist. Die Beobachtungen unserer Schul- und Truppenkommandanten und Sanitätsoffiziere in den Jahren 1914 bis 1918 haben aber gezeigt, daß dies in unserem Klima im 20. Lebensjahre noch nicht der Fall ist. Diese Erkenntnis hatten den Chef des Generalstabes und den Armeearzt überzeugt, daß Aushebung und Beginn der Dienstpflicht ein Jahr später stattfinden sollten, als die M. O. vorschreibt.

Das Anwachsen unserer Tauglichen von 50,4 bis 72,2⁰/₁₀₀ der Neunzehnjährigen kann nicht als Beweis für deren körperliche Feldtüchtigkeit dienen, denn für diese ist das Erreichen gewisser Körpermaße und das Fehlen gewisser Defekte nicht allein ausschlaggebend. Ebenso wenig darf man sich durch die Tatsache täuschen lassen, daß einzelne Staaten nur etwa 50⁰/₁₀₀ ihrer Rekrutenjahrgänge in das Heer einstellten.

Frankreich hatte vor dem Kriege die allgemeine Wehrpflicht am konsequentesten und strengsten durchgeführt, um trotz des Bevölkerungsunterschiedes in der Heeresstärke nicht hinter Deutschland zurückzustehen. Nationale Einheitlichkeit, militärischer Sinn, Opferwilligkeit und Patriotismus der Bevölkerung und Reichtum des Landes hatten das möglich gemacht. 1905 waren nur 7,4⁰/₁₀₀ untauglich erklärt und 17,6⁰/₁₀₀ zurückgestellt, 4,2⁰/₁₀₀ für Hilfsdienste des Heeres tauglich erklärt, dagegen 70,8⁰/₁₀₀ ausgehoben und eingestellt worden. 1910 und 1911 betrug die Summe der Untauglichen und Zurückgestellten nur 15⁰/₁₀₀, während 6⁰/₁₀₀ für Hilfsdienste bestimmt und 79⁰/₁₀₀ ausgehoben und eingestellt wurden. Deshalb verfügte Frankreich im Kriege, vom jährlichen Rekrutenkontingent abgesehen, nicht mehr über stärkere unausgebildete Ersatzreserven des Stammlandes und mußte für den weiteren Ersatz und die Neuformationen auf die Eingeborenen der Kolonien greifen.

Auch in *Deutschland* wurden nur 6 bis 7⁰/₁₀₀ der Stellungspflichtigen gänzlich untauglich erklärt. Die finanziellen Mittel erlaubten aber nicht, alle Tauglichen auszubilden. Das jährliche Rekrutenkontingent wurde auf durchschnittlich 0,47⁰/₁₀₀ (in Frankreich betrug es 0,69⁰/₁₀₀) der Bevölkerung festgesetzt und entsprach 48 bis 49⁰/₁₀₀ der zwanzigjährigen. Der große Ueberschuß an Tauglichen und Bedingttauglichen wurde auf die Ersatzreserve (etwa 17⁰/₁₀₀ der Zwanzigjährigen) und den Landsturm (etwa 25 bis 26⁰/₁₀₀ derselben) verteilt. Seit dem Uebergang zur zweijährigen Dienstzeit erhielt in Deutschland die Ersatzreserve keine Friedensausbildung mehr. Beim Kriegsausbruch war daher die Zahl der nicht ausgebildeten Mannschaften von Ersatzreserve und Landsturm mindestens so stark, wie die der ausgebildeten Mannschaften von Heer, Landwehr und Landsturm. Die Verlegung des Kriegsschauplatzes in Feindesland und die Raum- und Zeitverhältnisse des Weltkrieges ermöglichten aber die nachträgliche Ausbildung der Mehrzahl dieser nicht aus-

gebildeten; ohne sie hätte sich Deutschland nicht so lange behaupten können.

In ähnlicher Lage befanden sich Oesterreich-Ungarn und Italien. In *Oesterreich-Ungarn* betrug das jährliche Rekrutenkontingent bis 1913 0,29 bis 0,30% der Bevölkerung, stieg dann auf 0,35% und hätte von 1915 an 0,43% betragen sollen. Bis 1913 erhielten nur 63% der Tauglichen eine zweijährige Ausbildung; 37% derselben wurden der Ersatzreserve überwiesen, wo sie bis 1912 eine erste Ausbildung von 8 Wochen und nachher eine solche von 10 Wochen erhielten, die unserer Rekrutenschule entsprach und durch 3 Waffenübungen (Wiederholungskurse) zu 4 Wochen ergänzt wurde. Die weniger Tauglichen wurden für Dienste ohne Waffe dem Landsturm zugewiesen, während des Krieges aber Nachmusterungen unterzogen und, soweit tauglich erklärt, als Heeresersatz ausgebildet.

In *Italien* betrug das jährliche Rekrutenkontingent vor dem Kriege nur 36% der Bevölkerung; es erhielt kaum die Hälfte der Tauglichen die zweijährige Ausbildung. Von der Möglichkeit, die übrigen, die direkt zur Territorialmiliz eingeteilt wurden, alle 4 Jahre während 30 Tagen auszubilden, wurde fast nie Gebrauch gemacht. Während des Krieges wurden aber auch sie als Heeresersatz ausgebildet und verwendet.

Als sich *Großbritannien* während des Krieges veranlaßt sah, vorübergehend sein System der freien Werbung aufzugeben und zur allgemeinen Wehrpflicht überzugehen, führte es diese mit äußerster Strenge durch, und die Stärke der von ihm aufgestellten Millionenheere spricht für die hohe Tauglichkeit unter den aufgeborenen Jahrgängen.

Vorstehende Angaben zeigen daher, daß auch die höchsten Tauglichkeitsziffern der schweizerischen Rekrutenaushebungen im Vergleich zur Zahl der in den 4 Nachbarstaaten und in *Großbritannien* als tauglich befundenen und während des Krieges ausgebildeten Mannschaften durchaus normale sind. Wird nun ein *kleiner* Staat mit so langen Landgrenzen, wie sie die Schweiz besitzt, gezwungen, die Unabhängigkeit und Neutralität mit den Waffen zu verteidigen, so ist er eher als ein Großstaat genötigt, baldigst seine ganze Kraft einzusetzen, weil die Widerstandsdauer geringer ist. Aus dieser Ueberzeugung wurde seit Inkrafttreten der M. O. 1907 bei der Aushebung der schweizerischen Wehrpflichtigen gehandelt. Man war bestrebt, keine Tauglichen für untauglich oder hilfsdiensttauglich zu erklären, die allgemeine Wehr- und Dienstpflicht konsequent durchzuführen und alle Tauglichen auszubilden.

Heute zwingen die finanziellen und wirtschaftlichen Folgen des Weltkrieges dazu, diesen bewährten Grundsatz bis auf weiteres aufzugeben und die Anzahl der Auszubildenden, soweit möglich, der Finanzlage anzupassen und wesentlich zu reduzieren. Der 1918 ausgehobene Jahrgang 1899 muß, bevor er die Rekrutenschule besteht,

nochmals und zwar auf Grund verschärfter Tauglichkeitsbedingungen, untersucht werden. Diese Bedingungen wurden so aufgestellt, daß sie erlauben, gegen 30% der Tauglichen unter die Hilfsdienstpflichtigen oder Untauglichen zu versetzen. Auch die zukünftigen Aushebungen werden unter dem Druck so erschwerender Bedingungen stattfinden. Soll nun diese starke Einschränkung des Grundsatzes der allgemeinen Wehr- und Dienstpflicht nicht verhängnisvolle Folgen für unsere Landesverteidigung haben, so ist dafür zu sorgen, daß in Zeiten von drohender Kriegsgefahr oder Krieg rasch auf solche Mannschaften im Auszugsalter gegriffen und deren successive Ausbildung angeordnet werden kann, die nur aus finanziellen Gründen nicht tauglich erklärt und ausgebildet werden konnten. Das ist möglich, wenn bei Anlaß einer Revision der M. O. deren Art. 5 in dem Sinne abgeändert wird, daß die Wehrpflichtigen bei der Aushebung ausgeschieden werden in:

1. Diensttaugliche,
2. *Bedingttaugliche*,
3. zu Hilfsdiensten Taugliche,
4. Dienstuntaugliche.

Die neue (2.) Klasse der *Bedingttauglichen* würde der Ersatzreserve entsprechen, die vor dem Weltkrieg in verschiedenen Staaten bestanden hat, und auch deren Zweck erfüllen. Wird eine solche Klasse gebildet und über sie Kontrolle geführt, so dürfte es möglich werden, bei drohender Kriegsgefahr entweder jahrgangsweise die „Bedingttauglichen“ der ganzen Schweiz oder gleichzeitig alle im Auszugsalter befindlichen einer vom Angriff bedrohten Landesgegend einzuberufen und mit ihrer Ausbildung als Armee-Ersatz zu beginnen. Allerdings hat bei dieser Klasse der Wegfall der Friedensausbildung den schwerwiegenden Nachteil, daß die Erziehung dieser Jungmannschaft zur militärischen Bürgerpflicht, die militärische Schule des Staatsbürgers, wegfällt. Wenn etwas weniger Körpergröße, Brust- oder Armumfang oder Sehstärke oder irgend ein kleines Gebrechen, das an keinem Erwerb, Sport oder Vergnügen hindert, den Wehrpflichtigen von der Dienstpflicht und der damit verbundenen Anstrengung und Einbuße an Zeit und Verdienst befreit, so droht die Gefahr, daß auch andere Bürgerpflichten lässig aufgefaßt werden und Egoismus und Materialismus das Pflichtbewußtsein gegenüber dem Staate immer mehr zurückdrängen. Umso notwendiger ist es, daß solche Wehrpflichtige wenigstens wissen, daß die Eidgenossenschaft im Kriegsfall doch auf sie rechnet, und daß auch auf sie Anwendung findet, was Bundesrat Welti 1875 im Gutachten über die Brüsseler Konferenz schrieb:

„Wenn die Schweiz in einen Krieg verwickelt wird, so muß derselbe mit der äußersten Kraftanstrengung geführt werden; jeder,

der eine Waffe tragen kann, hat zur Verteidigung des Vaterlandes mitzuwirken, und das Bewußtsein dieser Pflicht, das glücklicher Weise in unserem Lande besteht, soll in keiner Weise getrübt werden.“

Dieses Bewußtsein sollte die Bedingttauglichen im Frieden veranlassen ihre Körperkräfte durch Uebung in den Turn-, Sport- und Schießvereinen zu entwickeln und zu stählen, was ja auch im Interesse des Einzelnen und der Volksgesundheit liegt.

Welchen Einfluß die Verschiebung von Aushebung und Beginn der Dienstpflicht auf die Heeresklassen, insbesondere auf den Zeitpunkt des Uebertrittes vom Auszug zur Landwehr haben wird, ist noch nicht abgeklärt. Die Lösung hängt von der Zahl, Dauer und Verteilung der Wiederholungskurse und ihrem Einfluß auf die Truppenordnung ab.

Die freiwillige Bewachungstruppe.

Von Major *E. Richter*.

I. Entstehung.

Die Herbsttage 1918 waren angebrochen, die Zentralmächte hatten die Waffenstillstandsbedingungen angenommen und Hindenburg führte die deutschen Heeressäulen in die Heimat zurück.

Für uns Schweizer aber trat damit die ersehnte Waffenruhe noch nicht ein. Schärfer denn je galt es an der Grenze zu wachen.

In Deutschland und Oesterreich tobte die Revolution, der Bürgerkrieg. Von hier und aus Italien drängten ungezählte Scharen an die Tore des Schweizerlandes, Einlaß und Zuflucht begehrend. Und unter ihnen befanden sich Sendlinge und Agitatoren bolschewistischer Herrschsucht. Dieser drohenden Ausländerüberschwemmung, der unsere bescheidenen Lebensmittelvorräte nie genügt haben würden, mußten wir rechtzeitig einen Damm setzen.

Dann stand, solange die Valuta noch nicht den jetzigen Tiefstand erreicht hatte, an der Nord-, Ost- und Südgrenze der verbotene Schmuggel in höchster Blüte, und die ständigen Grenzorgane reichten zu seiner Bekämpfung nicht entfernt aus.

Zugleich aber erging der gebieterische Ruf, der Landwirtschaft, Handel, Industrie und Gewerbe wieder den letzten Mann zurückzugeben, das zwingende Gebot, der Einberufung von Einheiten eine Grenze zu setzen.

Vielen aber hatte der Krieg mit seinen zersetzenden Folgen für das Wirtschaftsleben Arbeit und Verdienst genommen, sie teilweise der öffentlichen Unterstützung zur Last werden lassen.

Aus all diesen Gründen heraus entstand der Gedanke, den notwendigen militärischen Schutz an der Grenze und im Innern des Landes, anstatt den Truppeneinheiten, einem Korps sich freiwillig meldender Wehrmänner zu übertragen.

Dieser Gedanke ward rasch zur Tat. Im November 1918 ermächtigte der Bundesrat, gestützt auf seine außerordentlichen Voll-